Thomas Büchi Kolibriweg 3 8048 Zürich

KR-Nr. 111/1996

An das Büro des Kantonsrates 8090 Zürich

## **EINZELINITIATIVE**

zur Änderung der Bestimmungen über den Konsumkredit

## Antrag:

Die gesetzlichen Grundlagen über den Konsumkredit sind im Sinne der verschärften Bestimmungen, wie sie in den entsprechenden Gesetzen der Kantone Neuenburg und Bern verankert worden sind, zu ändern.

## Begründung:

Die materielle Begründung erfolgte in meiner Motion KR-Nr. 32/1995. Formell ist festzuhalten, dass es stossend ist, wenn eine Motion 14 Monate lang im Rat nicht zur Behandlung kommt. Daneben zeigen neuere Antworten des Regierungsrats, dass das Mittel der Motion untauglich ist, um die Regierung gegen ihren Willen innert vernünftiger Zeit zur Ausarbeitung einer Gesetzesvorlage zu bewegen. Mit schöner Regelmässigkeit werden die Fristen maximal beansprucht, so dass mit konkreten Ergebnissen nicht vor neuen bis zehn Jahren zu rechnen ist.

Zürich, 25. März 1996

Thomas Büchi